

Regierungsratsbeschluss

vom 22. September 2020

Nr. 2020/1377

Verordnung über die Entschädigung der für die Sportfachstelle tätigen Personen, insbesondere im Bereich Jugend+Sport (J+S)

1. Erwägungen

Die Plenarversammlung der Konferenz der kantonalen Sportbeauftragten (KKS) gab an der Sommerkonferenz 2019 zuhanden der Kantone die Empfehlung ab, dass die Entschädigung für die J+S-Expertinnen und J+S-Experten per 1. Januar 2021 auf 360 Franken pro Kurstag angehoben werden soll (Beschluss vom 7.11.2019).

Der Kanton Solothurn entschädigt die J+S-Expertinnen und J+S-Experten gemäss Verordnung über die Entschädigung des technischen und des administrativen Kurspersonals von Jugend+Sport vom 13. August 1996 (BGS 126.511.329.4; im Folgenden geltende Verordnung) mit 300 Franken pro Kurstag. Somit liegt der Kanton Solothurn mit seinen Ansätzen unter der Empfehlung der Plenarversammlung der KKS. Leitende und Hilfspersonen in J+S-Sportlagern werden je nach Vorbildung und Funktion mit 50 bis 100 Franken pro Lagertag entschädigt. Im Vergleich mit den umliegenden Kantonen, die Entschädigungen im Rahmen von 110 bis 300 Franken ausrichten, liegt der Kanton Solothurn bei den J+S-Leiterentschädigungen am tiefsten. Damit weiterhin genügend Kurskader rekrutiert werden kann und sich Leitungspersonen, Küchenpersonal sowie Betreuungs- und Begleitpersonen für J+S-Lager finden lassen, ist es unumgänglich, die Entschädigungen der Personen, die für J+S im Einsatz sind, zu erhöhen. Dies erfordert eine Änderung der geltenden Verordnung.

Diese Änderung hat zur Folge, dass ein Grossteil der Entschädigungsansätze angepasst werden muss. Bei dieser Gelegenheit werden veraltete Begriffe den aktuellen Grundlagen angepasst und es wird auf obsolet gewordene Bestimmungen verzichtet. Um die Lesbarkeit beibehalten zu können, wird die geltende Verordnung total revidiert. Dabei werden die Entschädigungen der für die Sportfachstelle tätigen Personen thematisch gegliedert und die Verordnungsbestimmungen übersichtlicher gestaltet.

Die wesentlichen Änderungen bei den Entschädigungen lassen sich folgendermassen zusammenfassen:

Entschädigung für	bisher (Franken)	neu (Franken)
J+S-Expertinnen und J+S-Experten in kantonalen Kaderkursen: pro Tag bei weniger als vier Stunden (inkl. Reisezeit)	300 150	360 180
Bergführerinnen und Bergführer pro Tag	650 bis 850	max. 720
Referate pro Tag bei weniger als vier Stunden (inkl. Reisezeit)	300 150	360 180
Tätigkeiten der Ärztinnen und Ärzte: pro Tag bei weniger als vier Stunden (inkl. Reisezeit)	300 150	360 180
J+S-Sportlager: pro Tag		
Lagerleitung/Küchenleitung	100	150
J+S-Leitende mit Modul Technik (früher: Leiter 3)	70	120
J+S-Leitende mit Modul Methodik (früher: Leiter 2)	60	100
J+J-Leitende mit Grundausbildung (früher Leiter 1)	50	80
Küchenpersonal, Begleit- und Betreuungspersonen	50	70

Im Weiteren werden die folgenden kleineren Aktualisierungen vorgenommen:

- Das Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen von Kommissionen, die von der Sportfachstelle eingesetzt werden (z.B. Pressekommission), wird von 50 Franken auf 80 Franken erhöht. Dies entspricht dem Sitzungsgeld für Kommissionssitzungen der ersten Entschädigungskategorie gemäss § 2 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen vom 23. September 2002 (BGS 126.511.31).
- Die Spesenentschädigung für die Benützung des privaten Personenwagens wird von 45 Rappen auf 70 Rappen erhöht. Dies entspricht der Entschädigung gemäss § 161 Buchstabe a des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) vom 25. Oktober 2004 (BGS 126.3).

Die Erhöhung der Entschädigungen verursacht jährliche Mehrkosten in der Höhe von circa 40'000 Franken. Diese gehen zulasten des Globalbudgets «Kultur und Sport». Der Mehraufwand wurde im Globalbudget für die Jahre 2021–2023 berücksichtigt. Das Globalbudget steht noch unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Kantonsrat.

Die neue Verordnung über die Entschädigung der für die Sportfachstelle tätigen Personen, insbesondere im Bereich Jugend und Sport (J+S), soll am 1. Januar 2021 in Kraft treten und die geltende Verordnung ersetzen.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 1

§ 1 fasst die Entschädigungsansätze der J+S-Expertinnen und J+S-Experten in kantonalen Kaderkursen zusammen. Gegenüber dem geltenden Recht wird Folgendes geändert:

- Die Umschreibung «Aus- und Fortbildungskurse» wurde durch den heute in der Verordnung vom 12. Juli 2012 des BASPO über «Jugend und Sport» (J+S-V-BASPO; SR 415.011.2) verwendeten Begriff «Kaderkurse» ersetzt.
- Die Entschädigungsansätze werden von 300 Franken auf 360 Franken beziehungsweise von 150 Franken auf 180 Franken erhöht. Die Entschädigung für Bergführerinnen und Bergführer wird neu auf höchstens 720 Franken pro Tag begrenzt (bisher 650 Franken bis 850 Franken). Der Hinweis auf den Anhang der Verordnung des Eidgenössischen Departementes des Innern über Jugend+Sport vom 24. November 1993 ist überholt und wird weggelassen.
- Die bisher in der Praxis ausgerichtete Entschädigung für die Vorbereitung inkl. Vorbereitungssitzungen wird explizit aufgeführt. Es werden pro Tag höchstens 360 Franken ausgerichtet.
- Auf die Regelung einer besonderen Entschädigung für Personen mit bezahlter Stellvertretung kann verzichtet werden, da eine solche Entschädigung in der Praxis keine Bedeutung mehr hat und nicht mehr ausgerichtet wird.

§ 2

§ 2 fasst die Tagesansätze für verschiedene Tätigkeiten zusammen, die im Auftrag der Sportfachstelle ausgeführt werden. Die wesentlichen Änderungen gegenüber dem geltenden Recht sind:

- Bei der Entschädigung für administrative Arbeiten, für Besprechungen im Zusammenhang mit Projekten und Anlässen und für Besuche von Trainings und ähnlichen Veranstaltungen wird die bisherige Aufteilung – bis zwei Stunden und mehr als zwei Stunden – durch eine Entschädigung pro Stunde von 50 Franken und pro Tag von höchstens 300 Franken ersetzt. Da die Referentinnen und Referenten sowie die Ärztinnen und Ärzte bisher den gleichen Tagestarif erhielten wie die J+S-Expertinnen und J+S-Experten, werden die Ansätze entsprechend von 300 Franken auf 360 Franken pro Tag beziehungsweise von 150 Franken auf 180 Franken pro Halbttag erhöht.
- Die Teilnahme an Kommissionssitzungen wird neu mit 80 Franken statt 50 Franken entschädigt. Dies entspricht dem Sitzungsgeld der Kommissionen der ersten Entschädigungskategorie gemäss § 2 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen vom 23. September 2002 (BGS 126.511.31).

4

§ 3

§ 3 regelt die Entschädigung für alle Tätigkeiten in J+S-Sportlagern. Gegenüber dem geltenden Recht wird Folgendes geändert:

- Die Bezeichnungen werden aktualisiert.
- Die Entschädigung für die Küchenleitung, das übrige Küchenpersonal sowie die Begleit- und Betreuungspersonen wird den Ansätzen der umliegenden Kantone angepasst.
- Die bisher in der Praxis ausgerichtete Entschädigung für die Vorbereitung inkl. Vorbereitungssitzung wird explizit aufgeführt. Es werden pro Tag höchstens 100 Franken ausgerichtet.

§ 4

§ 4 regelt die Spesenentschädigungen. Wie bisher werden die Ausgaben für Dienstfahrten und der Aufwand für weitere Auslagen wie beispielsweise Kopien oder Eintritte entschädigt. Die Kilometerentschädigung beträgt neu 70 Rappen pro Kilometer (analog § 161 Buchstabe a GAV).

§ 5

§ 5 regelt nur noch die Inkonvenienzentschädigung für die Leitung der Sportfachstelle. Auf Bestimmungen über die Arbeitszeit der Mitarbeitenden der Sportfachstelle kann verzichtet werden, da sich die Anrechnung von Arbeitszeit nach den Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages richtet.

§ 6

§ 6 entspricht dem geltenden Recht (§ 3 der geltenden Verordnung).

3. Beschluss

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Verordnungstext

Verteiler RRB

Departement für Bildung und Kultur (4) AN, GK, DT, DK
Volksschulamt
Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen
Amt für Kultur und Sport
Sportfachstelle
Amt für Finanzen
Finanzkontrolle
Personalamt
Fraktionspräsidien (5)
Parlamentdienste
GS / BGS

Veto Nr. 449 Ablauf der Einspruchsfrist: 23. November 2020.

Verteiler Verordnung (Separatdruck)

Amt für Kultur und Sport (2)
Sportfachstelle (50)